

## Besondere Bedingung Nr. 1350 (91) Technik-Gesamtversicherung

1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Maschinen des in der Versicherungsurkunde angeführten Gewerbebetriebes, unter der Voraussetzung, dass der gesamte Neuwert der technischen und kaufmännischen Betriebseinrichtung als Versicherungssumme dem Vertrag zu Grundegelegt wird.

Die Versicherungssumme der versicherten kaufmännischen und technischen Betriebseinrichtung erhöht oder vermindert sich jährlich bei Hauptfälligkeit der Prämie um den Prozentsatz, der den Veränderungen der Neuwerte der versicherten Sachen seit der letzten Wertanpassung entspricht.

In teilweiser Abänderung des Art.1(1) AMB erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die gesamte technische und kaufmännische Betriebseinrichtung, soweit sie maschinellen, elektrischen oder elektromechanischen Charakter besitzt, betriebsfertig aufgestellt und im Eigentum des Versicherungsnehmers steht, gemietet, geleast oder gepachtet ist.

2. In Abänderung des Art.3(2) AMB bildet der gesamte Neuwert der kaufmännischen und technischen Betriebseinrichtung die Grundlage zur Prämienberechnung.
3. Der Versicherungsschutz erstreckt sich in Erweiterung des Art.1(3) AMB nicht auf:
  - 3.1 Anlagen oder Geräte deren Neuwert EUR 58.138,27 pro Objekt übersteigt.
  - 3.2 Gebäudebestandteile, Mobiliar, Einrichtungsgegenstände, Elektro-, Wasser- u. Heizungsinstallationen sowie Fundamente.
  - 3.3 KFZ aller Art samt Anhänger, sowie selbstfahrende Maschinen wie Stapler, Raupen und ähnliche Transportmittel oder Hebezeuge mit und ohne behördliche Zulassung.
4. Für alle elektronisch gesteuerten Maschinen, Geräte und Anlagen d.s. im wesentlichen Schankanlagen, Buchungs- und Registrierkassen, EDV-Anlagen, CNC-Maschinen, Fernhaufnahme- und Überwachungskameras, elektronische Prozesssteueranlagen udgl., werden Schäden an Elektronikkomponenten wie beispielsweise elektronische Bauelemente (Bauteile und Gruppen), Austauschseinheiten mit elektronischen Bauelementen (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit inkl. aller darauf befindlichen elektrischen und mechanischen Bauteile) nur dann ersetzt, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf die versicherte Sache eingewirkt hat und bei Beschädigung oder Zerstörung der versicherten Sachen verursacht durch ein Ereignis gemäß Art.2(1) a) AMB die eingetretene Beschädigung visuell ohne Hilfsmittel erkennbar ist. Hinsichtlich aller restlichen Maschinen-, Geräte- und Anlagenteile samt Antrieben besteht jedoch voller Haftungsumfang gemäß Art.2(1) AMB.
5. In Abänderung des Art.10 ABS ist die Ersatzleistung für jede einzelne in der Versicherungsurkunde versicherte Sache durch deren Versicherungswert begrenzt.
  - 5.1 Ist die Versicherungssumme der gesamten technischen und kaufmännischen Betriebseinrichtung niedriger als der Gesamtversicherungswert (Unterversicherung), so wird jeder Schaden nur nach dem Verhältnis Gesamtversicherungssumme zum Gesamtversicherungswert ersetzt.
  - 5.2 In Abänderung des Art.6(1) AMB hat der Versicherungsnehmer für jede betroffene Sache den vereinbarten Selbstbehalt zu tragen.